

10. Liegt darin, daß die mit weiterer Beschwerde angefochtene Entscheidung, statt von der Kammer für Handelsachen, von der Civilkammer des Landgerichtes erlassen worden ist, eine unter § 551 C.P.O. fallende Gesetzesverletzung?

Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 20. Mai 1898 §§ 27. 30.

I. Civilsenat. Beschl. v. 16. Februar 1901 i. S. Tr. Beschw.-Rep. I. 13/01.

I. Amtsgericht Groß-Gerau.

II. Landgericht Darmstadt.

In einer Beschwerdefache, zu deren Entscheidung das Reichsgericht auf Grund des § 28 Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 20. Mai 1898 berufen war, wurde die aufgeworfene Frage bejaht aus folgenden

Gründen:

... „Die Beschwerde muß ... für begründet angesehen werden.

Darin, daß über die erste sofortige Beschwerde in dem jetzt angefochtenen Beschlusse vom 3. Dezember 1900, entgegen der in § 30 Abs. 1 Satz 2 Fr.G.G. gegebenen Vorschrift, die II. Civilkammer des Beschwerdegerichtes statt der bei diesem Gerichte gebildeten Kammer für Handelsfachen entschieden hat, ist ein Rechtsverstoß zu erblicken, der unter den in § 27 Satz 2 daselbst zur entsprechenden Anwendung angezogenen § 551 C.P.O. fällt und daher ohne besonderen Nachweis des ursächlichen Zusammenhanges zur Aufhebung des das Gesetz verletzenden Beschlusses führen muß. Zwar gegen die Ziff. 1 des angeführten § 551, welche das Oberlandesgericht in Übereinstimmung mit einer . . . Entscheidung des preussischen Kammergerichtes vom 18./25. Juni 1900 zur Anwendung bringen will, verstößt das Verfahren des Beschwerdegerichtes nicht. Nach dieser Ziffer ist eine Entscheidung stets als auf einer Verletzung des Gesetzes anzusehen, „wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war“. Aber eine richtig besetzte Civilkammer des Landgerichtes wird dadurch, daß sie über eine Angelegenheit entscheidet, welche vor die Kammer für Handelsfachen gehört, auch wenn diese Zuteilung auf zwingender Vorschrift beruht, nicht zu einer vorschriftswidrig besetzten Kammer für Handelsfachen, sondern bleibt, was sie war, eine vorschriftsmäßig besetzte Civilkammer. Wohl aber muß die Ziff. 4 des § 551 für anwendbar gehalten werden, welche den Fall hervorhebt, daß das Gericht seine Zuständigkeit oder Unzuständigkeit mit Unrecht angenommen hat. In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche zu den in Abschn. 7 des Gesetzes aufgeführten Handelsfachen gehören, erscheint die Berufung der Kammern für Handelsfachen zur Entscheidung über die Beschwerden nach § 30 Abs. 1 Fr.G.G. im zweiten Satze so wesentlich, daß die trotzdem entscheidende Civilkammer die Grenzen ihrer Zuständigkeit überschreitet. Für den Umfang des Civilprozesses, das unmittelbare Anwendungsgebiet des § 551, hat die Ziff. 4 die Auslegung gefunden, daß die darin erwähnte Zuständigkeit und Unzuständigkeit sich nicht auf das Verhältnis zwischen Civilkammer und Kammer für Handelsfachen beziehe, da beide Kammern sich nicht als mehrere Gerichte gegenüberständen, sondern nur koordinierte, wenn auch verschiedenartige, Organe des gleichen, zuständigen Landgerichtes seien.

Bgl. Urteil des Reichsgerichtes, I. Civilsenates, vom 16. September

1891 bei Gruchot, Bd. 37 S. 765; Urteil des Obersten Landesgerichtes zu München vom 14. Juli 1883 in dessen Entscheidungen Bd. 14 S. 401; Gaupp, Civilprozeßordnung 3. Aufl. zu § 1 unter I, 3, zu § 513 unter II, 4; Petersen u. Unger, Civilprozeßordnung 4. Aufl. zu § 1 Note 2, zu § 551 unter 4 (Bd. 2 S. 76).

Eine Ausnahme wird nur für den Fall gemacht, daß die Kammer für Handelsfachen auswärtig oder doch für einen besonderen, örtlich abgegrenzten Teil des Landgerichtsbezirkes gebildet ist.

Vgl. Urteil des Reichsgerichtes, I. Civilsenates, vom 9. März 1889, Entsch. desselben in Civilf. Bd. 23 S. 371.

Für diese Auffassung ist nicht ausschließlich das bloß formale Verhältnis zwischen Civilkammer und Kammer für Handelsfachen maßgebend gewesen, sondern dabei auch wesentlich die Art und Weise berücksichtigt worden, wie im siebenten, den „Kammern für Handelsfachen“ gewidmeten Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes in §§ 101 ff. die sachliche Zuständigkeit für beide Arten von Kammern bestimmt ist. Die Zuweisung ist in der Hauptsache fakultativ, dergestalt daß die Verhandlung vor der Kammer für Handelsfachen stets einen Parteienantrag voraussetzt (§§ 102, 104 Abs. 1), daß aber auch bei Rechtsstreitigkeiten, die an sich oder nach der Entwicklung im Laufe des Verfahrens vor die andere Kammer gehören würden, die Verweisung an diese regelmäßig gleichfalls an einen solchen Antrag gebunden ist, und daß nur die Kammer für Handelsfachen unter gewissen Voraussetzungen (§ 103 Abs. 2, § 105), die Civilkammer aber gar nicht (§ 104 Abs. 2) die Verweisung von Amts wegen aussprechen darf. Es ist also die vom Gesetze vorgesehene Zuteilung keineswegs ausschließlich, und weder der Civilkammer noch der Kammer für Handelsfachen gebührt es an der Zuständigkeit zur Entscheidung der an sich vor die andere Kammer gewiesenen Sachen. Danach hat der Gesetzgeber selbst kein entscheidendes Gewicht darauf legen wollen, ob die Verhandlung vor der Civilkammer, oder vor der Kammer für Handelsfachen erfolge, und diesem Standpunkte hat er auch durch die Vorschrift in § 106 Ausdruck gegeben, wonach gegen eine Entscheidung über die Verweisung eines Rechtsstreites an die Civilkammer oder die Kammer für Handelsfachen kein Rechtsmittel stattfindet. Eine Regelung der Zuständigkeit in dieser Art ist, wenn sie auch im Gesetze selbst vorgesehen ist, nicht mehr wesentlich verschieden von der Verteilung der Geschäfte, welche

auf Grund des § 62 G.B.G. unter mehreren Kammern vorgenommen wird, und kann in der Hauptsache, ebenso wie diese, als eine innere Angelegenheit des Gerichtes, im Gegensatz zu der nach außen wirkenden Zuständigkeitsabgrenzung, angesehen werden. Anders ist es auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Vorschrift in § 30 Abs. 1 Satz 2 Fr.G.G. ist zwingend: wenn bei einem Landgericht eine Kammer für Handelsfachen gebildet ist, so tritt für Handelsfachen diese Kammer an die Stelle der Civilkammer. Damit ist — unter dieser Voraussetzung — die Zuständigkeit der Civilkammer ausgeschlossen; es hängt nicht von dem Willen der Beteiligten ab, sondern ist gesetzliches Gebot, daß dann die Entscheidung über die Beschwerde durch die Kammer für Handelsfachen, und allein durch diese, erfolge. Die Civilkammer darf hier nicht nur, im Gegensatz zu § 104 G.B.G., sondern sie muß die Beschwerde, für deren Erledigung sie nicht zuständig ist, an die Kammer für Handelsfachen abgeben. Damit erlangt im Umfange dieser Angelegenheiten die Stellung der Kammern für Handelsfachen gegenüber den Civilkammern eine ganz andere, selbständigere Bedeutung als auf dem Gebiete des Civilprozesses. Die zwingende Kompetenzbestimmung durch das Gesetz kann nicht mehr als bloßes Internum der Gerichte aufgefaßt werden. Andererseits weist eben diese Zwangsvorschrift wieder daraufhin, daß der Gesetzgeber der Mitwirkung sachmännlich gebildeter Laienrichter größeren und entscheidenderen Wert beigelegt hat, indem er sie hier, im Gegensatz zu dem Prozeßverfahren, obligatorisch machte. Daß diese Mitwirkung nur in der Beschwerdeinstanz stattfinden soll, und auch da nur, wenn eine Kammer für Handelsfachen bereits vorhanden ist, kann nicht dagegen angeführt werden. Wenn der Gesetzgeber nicht soweit gehen wollte, daß er im Interesse der umfassenden Mitbeteiligung von Handelsrichtern neue Gerichtsorgane schuf, so folgt daraus doch nicht, daß er die Thätigkeit der Kammern für Handelsfachen nicht an sich zur sachgemäßen Prüfung und Entscheidung dieser Sachen für besonders geeignet hielt und aus diesem Grunde da, wo die bestehende Gerichtsverfassung ihm dies gestattete, nicht die Heranziehung der Kammern für Handelsfachen anstatt der Civilkammern als eine wesentliche, die Rechtspflege fördernde Einrichtung ansah. Im Verfolge dieses Gedankens liegt auch die Annahme nahe, daß er nach Möglichkeit die Beachtung seiner Kompetenzvorschrift habe sichern wollen. Eine ge-

nügende Sicherung aber liegt, wie der gegenwärtige Fall zeigt, in der Vorschrift selbst noch nicht, und sie würde auch nicht gegeben sein, wenn die Verletzung der Vorschrift nur unter dem Gesichtspunkte des § 550 C.P.D. in Betracht fielen, da es in den meisten Fällen schwer, wo nicht unmöglich, wäre, den ursächlichen Zusammenhang zwischen dieser Rechtsnormverletzung und dem sachlichen Inhalte der Entscheidung festzustellen. Diese Erwägungen begründen die Auslegung, daß im Sinne des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Entscheidung einer Zivilkammer anstatt der nach § 30 Abs. 1 dazu berufenen Kammer für Handelsfachen einen Verstoß gegen Zuständigkeitsnormen enthält, welcher unter die Ziff. 4 des § 551 C.P.D. fällt, und diese Auslegung findet ihre formelle Rechtfertigung darin, daß nach § 27 Fr.G.G. die darin angezogenen Paragraphen der Zivilprozeßordnung, darunter auch der § 551, nur zur „entsprechenden“ Anwendung kommen sollen. Im gleichen Sinne hat sich eine Mehrzahl von Kommentatoren des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgesprochen, z. B. Birkenbihl zu § 30 Bem. 2 (S. 113), Dronke zu § 30 Bem. 1 (S. 27). Die abweichende Ansicht bei Domer zu § 27 Bem. 5 fig. (S. 160/161) und in dem Beschlusse des Oberlandesgerichtes Stuttgart bei Mugdan u. Falkmann, Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bb. 1 Nr. 29, berücksichtigt nicht, daß für das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Frage anders liegt, als für den Civilprozeß.

Die Anwendung des § 551 Ziff. 4 C.P.D. führt . . . zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses. In der Sache selbst aber kann das Reichsgericht nicht entscheiden; vielmehr muß die Zurückverweisung an das Beschwerdegericht erfolgen, damit nunmehr die zuständige Kammer für Handelsfachen die Entscheidung über die Beschwerde treffe. Der in § 27 Fr.G.G. gleichfalls angezogene § 563 C.P.D. ist nicht anwendbar, da es sich nicht um eine Gesetzesverletzung in der Begründung der Entscheidung, sondern um eine die Gültigkeit der Entscheidung selbst betreffende Verletzung von Verfahrensnormen handelt. Auch aus einem anderen Grunde ergibt sich die Notwendigkeit der Zurückverweisung. Zwar erwähnt das Gesetz in den das Beschwerdeverfahren regelnden Bestimmungen (§§ 19 fig.) diese Maßregel nicht und enthält auch nicht einmal eine dem § 575 C.P.D.

entsprechende Vorschrift. Dennoch kann es nicht zweifelhaft sein, daß es seiner Meinung widerstreben würde, wenn der zur Entscheidung über die weitere Beschwerde berufene Richter in allen Fällen in der Sache selbst entscheiden wollte. Indem das Gesetz gegen die Verfügungen des Gerichtes erster Instanz das Rechtsmittel der Beschwerde (§ 19) und gegen die Entscheidungen des Beschwerdegerichtes das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde (§ 27) gewährt, geht es grundsätzlich davon aus, daß den Beteiligten die Möglichkeit zu geben sei, eine zweifache Nachprüfung in den höheren Instanzen zu verlangen. Wenn aber, wie vorliegend, die Entscheidung des Beschwerdegerichtes wegen Unzuständigkeit aufgehoben werden muß, und die Entscheidung eines zuständigen Beschwerdegerichtes überhaupt ermangelt, so würde für den Fall, daß der dritte Richter selbst die sachliche Entscheidung träge, die Prüfung in der Beschwerdeinstanz ganz wegfallen, und nur eine einmalige Nachprüfung, und noch dazu bloß unter den beengenden Voraussetzungen der weiteren Beschwerde, übrig bleiben (vgl. die verwandte Entscheidung in Bd. 14 S. 387 der Entsch. des R.G.'s in Zivils.<sup>1</sup>). Umsoweniger kann ein solches Ergebnis von dem Gesetze gewollt sein, als es sonst, entgegen seiner Absicht, daß wenigstens in der Beschwerdeinstanz die Entscheidung durch eine Kammer für Handelsfachen eintrete, gänzlich ausgeschlossen wäre, einem in dieser Richtung vorgekommenen Vorstoße nachträglich abzuhelpfen.“ . . .

<sup>1</sup> Vgl. aber Bd. 16 dieser Sammlung S. 323, insbes. Anm. 1. D. R.